

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zelle
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zelle
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbande
Rm. 1,50;
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

XI. Jahrgang.

*

Berlin, den 1. März 1887.

*

No. 5.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Verbands-Vorstandes. — Deutsche Uhrmacherschule. — Die Anwendung des Reichsgesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren auf Uhren. — Neue Zeigerstellvorrichtung für Taschenuhren. — Geräuschlos gehende Uhr, welche durch die Abnahme einer Flüssigkeit in Bewegung gesetzt und regulirt wird. — Anleitung zur Selbstverfertigung elektrischer Uhren und Haustelegraphen. V. — Aus der Werkstatt (Anleitung zur Anfertigung grösserer Zeiger. — Ueber die Legierungen des gesetzlich vorgeschriebenen Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. II. — Vereinsnachrichten (Berlin, Braunschweig) — Briefkasten. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die unten folgende Veröffentlichung des verehrl. Aufsichtsrathes der „Deutschen Uhrmacherschule“ zu Glashütte, den Beginn des neuen Schuljahres betreffend, ersuchen wir auch unsererseits die Herren Kollegen, die Schule in geeigneten Fällen empfehlen zu wollen und knüpfen daran die beachtenswerthe Mittheilung, dass im vorigen Jahre ein Zögling der Anstalt auf Grund des Zeugnisses, welches ihm für seine vorzüglichen Leistungen gegeben werden konnte, die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erhielt.

Für die Sammlung zur „Grossmann-Stiftung“ gingen folgende weitere Beiträge ein, über welche wir hiermit dankend quittiren.

Vom Verein Hamburg Mk. 20; von den Herren W. A. i. W. Mk. 3, D. R. i. H. Mk. 1. — Summa Mk. 24.

Gesamtbetrag, einschliesslich der Sammlung in Glashütte Mk. 2942,18.

Der Central-Verbands-Vorstand.

R. Stäckel,
Vorsitzender.

Deutsche Uhrmacherschule.

Beginn des neuen Schuljahres.

Am 1. Mai beginnt das neue (zehnte) Schuljahr, und zum Zwecke einer möglichst zeitigen Feststellung der künftigen Schülerzahl ist es uns erwünscht, wenn die Anmeldungen, am besten gleich mit Zeugnissen begleitet, thunlichst bald an die Direction gelangen.

Diejenigen Herren Kollegen, an welche Anfragen zu diesem Zwecke gerichtet werden, bitten wir, in dazu geeigneten Fällen unsere Schule empfehlen zu wollen.

Wir bringen bei diesem Anlasse wiederum in Erinnerung, dass wir, um vielen an uns gerichteten Wünschen zu entsprechen, eine Reparaturklasse eingerichtet haben, in welcher junge Leute, welche die nöthige Handfertigkeit und Uebung haben, mit schwierigeren Reparaturen beschäftigt werden.

Glashütte.

Der Aufsichtsrath der Deutschen Uhrmacherschule.

E. Lange,
Vorsitzender.

Die Anwendung des Reichsgesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren auf Uhren.

Bei der Bedeutung, welche das am 1. Januar 1888 in Kraft tretende Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren auf die fernere Gestaltung des Handels in Taschenuhren hat, ist es erklärlich, dass man sich in den interessirten Kreisen volle Gewissheit über die Anwendung des Gesetzes auf Uhren zu verschaffen sucht, um nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verstossen und sich vor grossem Schaden zu hüten. Wir haben bei der Besprechung des Gesetzes in der Nummer vom 1. Februar d. J. schon die hauptsächlichsten Punkte über die Anwendung desselben auf Uhren berührt, konnten jedoch vorerst nicht auf alle Einzelheiten eingehen, da es zweifelhaft war, welche Anschauungen an massgebender Stelle darüber herrschen. Wir haben uns deshalb bemüht, volle Klarheit über alle zweifelhaften Punkte zu erlangen und erörtern auf Grund der uns zu Theil gewordenen Aufklärungen in Folgendem speziell diejenigen Paragraphen des Gesetzes vom 16. Juli 1884, welche sich ausser auf Gold- und Silberwaaren auch auf den Feingehalt der Uhrgehäuse beziehen.

Nach den uns gewordenen Mittheilungen ist der neue Schweizer Kontrolstempel für goldene Uhrgehäuse, welchen beistehende Abbildung zeigt, für Deutschland definitiv anerkannt. Hiermit allein schon fallen viele Zweifel über die Anwendung des bezüglichen Gesetzes fort, da alle mit diesem Stempel versehenen goldenen Uhren den am 1. Januar 1888 in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen vollkommen genügen, vorausgesetzt, dass dieselben mit einem Bügel von gleichem Feingehalt versehen sind.

Schon im Monat November v. J. wurde vom Schweizer Bundesrath eine darauf bezügliche Verfügung an die dortigen Kontrolämter erlassen und darin angeordnet, dass nur diejenigen goldenen Uhrgehäuse von jetzt ab gestempelt werden dürfen, welche den Anforderungen des deutschen Gesetzes entsprechen und bei der Probe sich als voll 0,585 fein erweisen. Zum Unterschied gegen den alten Stempel 0,583 ist ein grosses und ein kleines Eichhörnchen dabei zu setzen, wie obige Abbildung veranschaulicht.

Diesem Stempel kann auf Wunsch auch der deutsche Stempel für Gold hinzugefügt werden, was dem Ermessen jedes Einzelnen überlassen bleibt. Wir glauben indess, dass es Absatz der Uhren jedenfalls von Vortheil ist, den deutschen Stempel hinzuzufügen, da man nach Inkraft-

